S A T Z U N G
des Deichverbandes Hodenhagen

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet
(zu §§ 1, 3, 6 WVG, § 9 NDG)

(1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Hodenhagen**“.** Er hat seinen Sitz in Hodenhagen im Landkreis Heidekreis.

(2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Art 1 G. v. 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ist das durch die zu erhaltenden Hochwasserdeiche geschützte Gebiet einschließlich der Bodenerhebungen vom Mündungsbereich der Meiße in die Aller entlang der Meiße bis südlich in die Gemarkung Eickeloh und nördlich bis in die Gemarkung Krelingen im Landkreis Heidekreis. Das deichgeschützte Gebiet umfasst im Landkreis Heidekreis Gebiete der Gemarkung Hodenhagen der Gemeinde Hodenhagen, der Gemarkung Eickeloh der Gemeinde Eickeloh und der Gemarkung Krelingen der Stadt Walsrode. Der Verlauf der Grenze ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 mit der genauen grundstücksscharfen Umgrenzung durch eine durchgezogene blaue Linie abgegrenzt und einem transparentblauen Hintergrund dargestellt. Das Verbandsgebiet wurde durch die „Verordnung des Landkreises Heidekreis über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbands Hodenhagen“ vom Kreistag am 13.03.2026 festgelegt. Die Übersichtskarte wird in der Geschäftsstelle des Verbandes archiviert und aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden. Änderungen der Übersichtskarte setzen eine entsprechende Satzungsänderung voraus, die den neuen Stand bezeichnet.

I. Abschnitt
Mitglieder, Aufgabe

§ 2
Mitglieder
(zu §§ 4, 22, 23 WVG, § 9 NDG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Grundstück im Sinne dieser Vorschrift ist auch das Wohnungseigentum, Teileigentum und Miteigentum im Sinne des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34).

(2) Die zur Deicherhaltung verpflichteten Mitglieder sind die nach § 6 Niedersächsischem Deichgesetz (NDG) Deichpflichtigen.

(3) Des Weiteren können Mitglieder sein

a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

ENTWURF

b) andere Personen, sofern sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(4) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufzustellen und auf einem ständig aktuellen Stand zu halten. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3
Aufgabe des Verbandes
(zu § 2 WVG)

(1) Der Deichverband hat folgende Aufgaben:

a) Schutz von Grundstücken vor Hochwasser durch Erhaltung der gewidmeten Hochwasserdeiche, einschließlich von Maßnahmen im Deichvorland.

b) Die Deichverteidigung nach der vom Landkreis Heidekreis erlassenen Deichverteidigungsordnung des Deichverbands Hodenhagen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

c) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben zu a) und b).

d) Abfallentsorgung (z. B. Treibsel) im Zusammenhang mit der Durchführung der übrigen Verbandsaufgaben.

e) Herstellung und Unterhaltung von Deichverteidigungswegen und Zuwegungen zu den Deichen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgaben zu a) und b).

f) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4
Unternehmen
(zu § 5 WVG)

(1) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Unterhaltungsarbeiten und Ausbaumaßnahmen durchzuführen sowie Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen, Pumpwerke sowie Messanlagen und alle weiteren zur Durchführung seiner Ausbau-, Unterhaltungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, ggf. zu ändern oder zu beseitigen (Unternehmen).

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Deichverbands Hodenhagen. Dieser besteht aus:

a) Übersichtsplan im Maßstab 1:50.000,

b) Mitgliederverzeichnis sowie

c) Bestandsplänen der Deiche.

Der Verbandsplan ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Zur Durchführung des Unternehmens kann der Verband seinen Plan ergänzen oder neue Pläne aufstellen.

(4) Der Verband kann Anlagen, die seinen Aufgaben dienen, selbst betreiben sowie zum Eigentum erwerben oder selbst erstellen.

(5) Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

ENTWURF

§ 5
Benutzung von Grundstücken
(zu §§ 33 bis 38 WVG)

(1) Der Deichverband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland auszuführen und die Grundstücke und Anlagen zu diesem Zwecke zu betreten, zu befahren und zu benutzen. Die Verbandsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Sofern der Deichverband Grundstücke vor Hochwasser zu schützen hat, ist er berechtigt, das Verbandsunternehmen auch auf den Grundstücken im Vorland auszuführen.

(2) Auf Verlangen der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers haben sich die Dienstkräfte des Verbands vor Betreten der Grundstücke oder Anlagen auszuweisen.

§ 6
Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
(zu § 33 WVG)

(1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Deiche und Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Weidegrundstücke sind so zu benutzen, dass das Weidevieh den Deichfuß nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zugelassen sind, ist eine Durchfahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge sicherzustellen.

(3) Außen- wie Binnenseits ist ein 5,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß freizuhalten (50 m bei Bebauung), der nur als Grünland genutzt werden darf. Die Unterhaltung obliegt dem Deichverband, ausgenommen die Eigentümerin/der Eigentümer nutzt den Geländestreifen selbst. Ein Überqueren bzw. Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.

(4) Jegliche Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, ist verboten. Dies gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge des Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen.

(5) Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(6) Die Untere Deichbehörde kann zur Befreiung von den v. g. Verboten in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Der Deichverband ist hierzu im Vorfeld anzuhören.

ENTWURF

II. Abschnitt
Verfassung

§ 7
Mitgliederversammlung
(zu §§ 49, 51 WVG)

(1) Alle 5 Jahre ist durch die Verbandsvorsteherin bzw. durch den Verbandsvorsteher eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung der Verbandsmitglieder und der Wahl des Verbandsausschusses.

(3) Stimmberechtigt in der jeweiligen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zu Beiträgen an den Verband herangezogen werden.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(5) Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung und zur Ausschusswahl mit einer Frist von 2 Wochen geladen. Die Ladung erfolgt entsprechend der von § 48 dieser Satzung vorgesehenen Form.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind.

§ 8
Organe des Deichverbandes
(zu § 46 WVG)

Der Verband hat einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses
(zu § 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied dessen dingliche Mitgliedschaft im Verband begründet ist. Steht das Eigentum an einem Grundstück, welches die dingliche Mitgliedschaft im Verband begründet, einer juristischen Person zu, so ist deren gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter oder eine von der juristischen Person schriftlich benannte andere natürliche Person wählbar.

(3) Ausschussmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Nicht in den Verbandsausschuss wählbar ist daher, wer Vorstandsmitglied ist, es sei denn, die Niederlegung der Mitgliedschaft im Vorstand wird vor Durchführung des Wahlgangs zu Protokoll erklärt.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht, selbst oder durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreterin/Vertreter mitzustimmen. Keine Vertreterin bzw. kein Vertreter kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis. Niemand hat mehr als zwei Fünftel der Stimmen.

ENTWURF

(6) Um das Grundeigentum streitende, wahlberechtigte Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen. Die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller. Wird das Stimmrecht nicht einheitlich ausgeübt, so sind die abgegebenen Stimmen unwirksam.

(7) Der Wahlablauf wird von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher geleitet. Im Falle der Verhinderung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers leitet dessen Stellvertreterin/Stellvertreter die Wahl.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Widerspricht ein Mitglieder der Stimmabgabe durch Zuruf oder Handzeichen, so erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, so findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer, zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht nach Durchführung der Stichwahl weiterhin eine Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidatinnen/Kandidaten, so entscheidet zwischen den in der Stichwahl stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten das Los.

(10) Über die Wahl wird eine Niederschrift gefertigt. Für die Niederschrift gilt § 18 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 10
Amtszeit des Verbandsausschusses
(zu § 49 WVG)

Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt und endet erstmalig am 31.12.2031. Nach Ablauf der Amtszeit haben die Mitglieder des Verbandsausschusses ihre Tätigkeit so lange weiter fortzuführen, bis ein neuer Verbandsausschuss gewählt ist. Sofern ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit der Sitz des ausgeschiedenen Ausschlussmitglieds durch Nachwahl entsprechend der Vorgaben nach § 9 der Satzung nachbesetzt werden.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses
(zu §§ 47, 49 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm gemäß des Wasserverbandsgesetzes, der Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat der Verbandsausschuss folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbands,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstands,

ENTWURF

8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen, Sitzungs- und Schaugeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12
Sitzungen des Verbandsausschusses
(zu §§ 48, 50 WVG)

(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

(3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, einzuladen.

(4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

(5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Vorstands in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift gem. § 18 Abs. 6 der Satzung zu fertigen.

§ 13
Beschlüsse des Verbandsausschusses
(zu §§ 49, 48 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurden.

(4) Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes und über die Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in dieser erneuten Ladung darauf hingewiesen wurde.

(6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z. B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst

ENTWURF

werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. In der vorstehenden Konstellation kann die Ausschusssitzung alternativ auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher. Sie/Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung zu Beschlüssen in Sitzungen entsprechend.

§ 14
Wahl des Vorstandes
(zu § 53 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher und seine Vertreterin bzw. Vertreter für die sich aus § 15 ergebende Zeit.

(2) Der Wahlablauf wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter geleitet.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen. Widerspricht ein Mitglieder der Stimmabgabe durch Zuruf oder Handzeichen, so erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, so findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer, zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht nach Durchführung der Stichwahl weiterhin eine Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidatinnen/Kandidaten, so entscheidet zwischen den in der Stichwahl stimmgleichen Kandidatinnen/Kandidaten das Los.

(5) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15
Amtszeit
(zu § 53 WVG)

Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt und erstmalig für sechs Jahre bis zum 31.12.2032. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16
Zusammensetzung des Vorstandes
(zu §§ 52, 53 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die/Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretende/r Verbandsvorsteher/in.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann aus dem gesamten Verbandsgebiet gewählt werden, ungeachtet dessen, in welchem Bereich seine Verbandsflächen bzw. sein Hauptwohnsitz liegen.

(3) Vorstandsmitglieder können auch Nicht-Verbandsmitglieder sein.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

ENTWURF

§ 17
Aufgaben des Vorstandes
(zu §§ 51, 54, 55 WVG)

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,

b) die Aufnahme von Darlehen und Liquiditätskrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,

c) die Aufstellung der Ergebnisrechnung,

d) die Einstellung, Besoldung und Entlassung von Dienstkräften,

e) Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 5.000,00 Euro.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes
(zu § 56 WVG)

(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher mit.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.

(3) Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.

(4) Im Kalenderjahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können die Mitglieder des Verbandsausschusses in beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

ENTWURF

§ 19
Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers
(zu §§ 51, 55, 56 WVG)

(1) Ihr bzw. ihm obliegen alle Geschäfte des Deichverbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuss durch das Wasserverbandsgesetz, durch diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften berufen ist.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss und den Vorstand über ihre bzw. seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher hat ferner nachfolgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsausschusses sowie des Vorstandes,

b) Vorbereiten des Haushaltsplanes und, sofern erforderlich, der Nachtragspläne,

c) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorgaben der Satzung, des Verbandsausschusses und des Vorstandes.

§ 20
Geschäftsführerin, Geschäftsführer
(zu § 57 WVG)

(1) Der Verband kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Mögliche Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21
Gesetzliche Vertretung
(zu § 55 WVG)

(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertritt den Deichverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihr bzw. ihm hierfür eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen und Urkunden, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterzeichnet alle Erklärungen und Urkunden des Deichverbands. Soweit es sich hierbei um Erklärungen oder Urkunden verpflichtenden Inhalts handelt, sind diese von der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 22
Aufwandsentschädigung, Reisekosten
(zu § 52 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.

ENTWURF

(3) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre Auslagen eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von dem Verbandsausschuss festgesetzt**.**

§ 23
Änderung der Satzung
(zu § 58 WVG)

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 24
Verbandsschau
(zu §§ 44, 45 WVG, § 18 NDG)

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen und Grundstücke festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift gemäß § 18 Abs. 6 zu fertigen. Diese ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist für die Beseitigung der festgestellten Mängel zuständig.

III. Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 25
Haushaltsführung, Rücklagen
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO). Abweichend von § 105 Abs. 1 LHO gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz nicht für Wasser- und Bodenverbände.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr**.**

(4) Sämtliche Erträge des Verbands dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(5) Der Verband darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

§ 26
Haushaltsplan
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltjahr den Haushaltsplan auf.

ENTWURF

(2) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Geschäftsjahres über ihn beschließen kann. Bei Bedarf sind Nachträge zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben für das kommende Geschäftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.

§ 27
Verpflichtungsermächtigungen

(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zwecks Durchführung von Vorhaben in künftigen Jahren, die das Anlagevermögen verändern, dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Geschäftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden. In Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushaltsplänen gesichert ist.

§ 28
Kredite

(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Kredite dürfen im Haushaltsplan nur für Investitionen eingestellt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres und sofern der Haushaltsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr nicht rechtzeitig wirksam wird, bis zur Rechtswirksamkeit des Haushaltsplans.

§ 29
Liquiditätskredite

(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

Soweit für die Verbandskasse andere Mittel nicht zur Verfügung stehen, kann der Verband zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Liquiditätskredite aufnehmen. Liquiditätskredite sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie aufgenommen wurden, zu tilgen. Liquiditätskredite bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 30
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Nachtragshaushaltsplan

(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder zu gering festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der Vorstand und der Verbandsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(2) Sind bei Ausführung des Haushaltsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so berichtet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher dies unverzüglich dem Vorstand und dem Verbandsausschuss.

ENTWURF

§ 31
Buchführung, Jahresabschluss
(zu § 65 WVG, § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum WVG)

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Jahresbilanz. Zur Erläuterung ist ein Lagebericht aufzustellen.

(3) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf und legt ihn nach Unterzeichnung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 32
Beiträge
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten für eine ordnungsgemäße Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Zusätzlich zu den nach Abs. 1 zu errichtenden Beiträgen zur Aufgabenerfüllung hebt der Verband einen Verwaltungskostenbeitrag. Zu den Verwaltungskosten zählen die Aufwendungen für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher, die Kassenverwalterin bzw. den Kassenverwalter, sämtliche Sitzungs- und Reisekostengelder, die Geschäftsausgaben des Verwaltungsbüros sowie Beiträge an Interessenverbände. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Verteilung der Verwaltungskosten auf die einzelnen Verbandsmitglieder (Pro-Kopf-Beitrag).

(4) Die Hebung von Mindestbeiträgen und Erschwernisbeiträgen ist zulässig.

(5) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(6) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 33
Beitragsverhältnis
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie aus der Durchführung der Aufgaben des Deichverbands haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbands zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.

(2) Der Vorteil der beitragspflichtigen Verbandsmitglieder wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 35 oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach §§ 36 bis 37 dieser Satzung für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Der danach

ENTWURF

zu leistende Verbandsbeitrag ergibt sich aus einer Multiplikation der flurstücksbezogenen Bemessungszahl mit dem im Haushaltsplan beschlossenen Beitragssatz je m².

(3) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Vorteil dem Erbbauberechtigten zugerechnet.

§ 34
Ermittlung des Beitragsverhältnisses
(WVG §§ 26, 30)

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat.

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 35
Bodenbezogene Bemessungszahl
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich durch Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Typen von Flurstücken unterschieden:

FA. Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen:	Faktor 0,31
FB. Siedlungsflächen für Wohnen:	Faktor 10
FC. Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares:	Faktor 3,5
FD. Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeindebedarfsflächen und Vergleichbares:	Faktor 0,68
FE. Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer:	Faktor 0,078

(3) Der Typ einzelner Flurstücke im Sinne von Absatz 2 richtet sich nach der Klassifizierung der Landnutzung auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Die Zuordnung ergibt sich wie folgt:

a) Typ FA Land- und Forstwirtschaft und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:

aa) 221350 „LN_Abbau“,

ENTWURF

bb) 223100 „LN_Landwirtschaft“,

cc) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,

dd) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.

b) Typ FB Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

c) Typ FC Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

aa) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,

bb) 221220 „LN_ KulturUndUnterhaltung“,

cc) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,

dd) 221220 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,

ee) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,

ff) 221340 „LN_Lagerung“.

d) Typ FD Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:

aa) 221410 „LN_FreizeitUndNaherholung“,

bb) 221420 „LN_Freizeitanlage“,

cc) 221430 „LN_Sportanlage“,

dd) 221500 „LN_Bestattung“,

ee) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,

ff) 222200 „LN_Bahnverkehr“,

gg) 222300 „LN_Flugverkehr“,

hh) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,

ii) 222500 „LN_Schutzanlage“.

e) Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objekten:

aa) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,

bb) 225100 „LN_OhneNutuzng“.

(4) Weisen Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.

(5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche zwei oder mehrere Landnutzungen überlagern, ist der jeweils höhere Faktor maßgeblich.

§ 36
Gebäudebezogene Bemessungszahl
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird bestimmt, indem die Gebäudegesamtfläche nach § 39 oder § 40 mit einem Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.

(2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden fünf Gebäudetypen unterschieden:

ENTWURF

GA. Gebäude für Wohnen und Vergleichbares:	Faktor 170
GB. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares:	Faktor 110
GC. Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten:	Faktor 110
GD. Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares:	Faktor 58
GE. einfache Gebäude:	Faktor 25

(3) Der Typ eines Gebäudes nach Absatz 2 richtet sich grundsätzlich nach der im Liegenschaftskataster verzeichneten Gebäude- oder Bauwerksfunktion sowie in besonderen Fällen nach der Bauweise oder Gebäudehöhe. Die Eintragungen im Liegenschaftskataster werden gemäß den nachfolgenden Maßstäben zugeordnet:

a) Typ GA Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attribut „gebaeudefunktion“:

Werteart	Wert
Wohngebäude	1000
Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
Forsthaus	1223

b) Typ GB Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

Werteart	Wert
Gebäude für Handel und Dienstleistungen mit einer Höhe von mehr als 8 Metern (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detallierungsgrad LoD2 der Vermesserungs- und Katasterverwaltung)	2010
Jugendherberge	2072
Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
Parlament	3011
Rathaus	3012
Gericht	3015
Kreisverwaltung	3017
Finanzamt	3019
Allgemeinbildende Schule	3021
Berufsbildende Schule	3022
Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität)	3023
Forschungsinstitut	3024
Schloss	3031
Museum	3034
Rundfunk, Fernsehen	3035
Veranstaltungsgebäude	3036
Kloster	3048
Krankenhaus	3051
Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte	3065

ENTWURF

Polizei	3071
Kaserne	3073
Justizvollzugsanstalt	3075
Bahnhofsgebäude	3091
Flughafengebäude	3092
Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen	3100
Gebäude für Erholungszwecke	3200

c) Typ GC Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der

aa) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

Werteart	Wert
Gebäude für Handel und Dienstleistungen mit einer Höhe von bis zu 8 Metern (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detallierungsgrad LoD2 der Vermesserungs- und Katasterverwaltung)	2010
Messehalle	2060
Tankstelle	2130
Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle	2131
Theater, Oper	3032
Konzertgebäude	3033
Kirche	3041
Synagoge	3042
Kapelle	3043
Gotteshaus	3045
Moschee	3046
Feuerwehr	3072
Sport-, Turnhalle	3211
Hallenbad	3221
Gebäude mit Stadion	3230

bb) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Kirchturm, Glockenturm	1002
Feuerwachturm	1007

cc) Objektart „AX_BauwerOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Radioteleskop	1280

d) Typ GD Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der

aa) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion

Werteart	Wert
Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
Bergwerk	2171
Windmühle	2211
Wassermühle	2212

ENTWURF

Schöpfwerk	2213
Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
Parkhaus; Parkhäuser werden als mehrgeschossig behandelt	2461
Parkdeck	2462
Garage	2463
Gebäude zur Versorgung	2500
Gebäude zur Entsorgung	2600
Treibhaus, Gewächshaus	2740
Burg, Festung	3038
Trauerhalle	3081

bb) Objektart „AX_Turm“ Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Wasserturm	1001
Kontrollturm	1004
Kühlturm	1005
Leuchtturm	1006
Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
Stadt-, Torturm	1009
Förderturm	1010
Bohrturm	1011
Schloss-, Burgturm	1012

cc) Objektart „AX_BauwerOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Biogasanlage	1215
Windrad	1220

dd) Objektart „AX_BauwerkOderAnlagenFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Zuschauertribüne, überdacht	1431
Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
Stadion	1440
Stadion, überdacht	1441
Stadion, nicht überdacht	1442
Schießanlage	1480

e) Typ GE einfache Gebäude entspricht der

aa) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

Werteart	Wert
Wasserbehälter	2513
Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
Schutzhütte	3281

ENTWURF

bb) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“

Werteart	Wert
Offene Halle	4000

cc) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Aussichtsturm	1003

dd) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Solarzellen	1230

ee) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Silo	1201
Tank	1205

ff) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Gradierwerk	1490

gg) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“

Werteart	Wert
Überdachung	1610

Soweit nach den vorstehend aufgeführten Maßstäben die Attributart „Bauweise“ relevant ist, besitzt dieser Vorrang gegenüber der Gebäude- oder Bauwerksfunktion.

§ 37
Gebäudegesamtfläche
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Als Gebäudegesamtfläche wird die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 und 3 ergibt.

(2) Die rechnerische Geschosszahl beträgt eins, wenn es um ein Gebäude der Typen GC bis GE nach § 38 Abs. 2 handelt (ausgenommen Parkhäuser).

(3) Für Gebäude der Typen GA und GB nach § 38 Abs. 2 sowie Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe durch dreigeteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um ein halbes Geschoss vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.

ENTWURF

§ 38
Stichtagsregelung, Antrag auf Korrektur
(zu §§ 28, 30 WVG)

(1) Maßgeblich sind die im Liegenschaftskataster mit Stand zum 01.01. des jeweiligen Veranlagungsjahres hinterlegten Daten (Stichtagsregelung). Nach dem 01.01. eintretende Änderungen der im Liegenschaftskataster hinterlegten Daten werden erst für das darauffolgende Veranlagungsjahr berücksichtigt.

(2) Auf Antrag des Deichverbands wird abweichend von der rechnerisch ermittelten Gebäudegesamtfläche nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 dieser Satzung die von dem Deichverband ermittelte und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Gebäudegesamtfläche zugrunde gelegt. Für die Ermittlung der Gebäudegesamtfläche durch den Deichverband sind alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Es sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einzubeziehen ist. Ein entsprechender Antrag muss bis zum 15.02. eines Veranlagungsjahres beim Verband gestellt werden. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst ab dem nachfolgenden Veranlagungsjahr berücksichtigt. Die Berücksichtigung der vom Deichverband ermittelten Gesamtgebäudefläche unterbleibt und die Veranlagung erfolgt weiterhin nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 dieser Satzung, wenn die Auswirkung auf die Höhe des Beitrags weniger als 30,00 € pro Beitragsjahr beträgt.

(3) Die von der Anwendung des § 37 Abs. 3 betroffenen Verbandsmitglieder sind spätestens bei der ersten Beitragserhebung über die Gebäudegesamtfläche und dieser zugrunde liegenden Berechnung zu informieren.

§ 39
Hebung der Verbandsbeiträge
(zu § 31 WVG)

(1) Der Verband setzt die Verbandsbeiträge nach den Verhältnissen zu Beginn des Haushaltsjahres auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs fest und erhebt sie durch Beitragsbescheid. Steht einem Verbandsmitglied das Eigentum an mehreren beitragspflichtigen Grundstücken im Verbandsgebiet zu, kann der Verband einen Beitragsbescheid erlassen, mit dem sämtliche der Grundstücke zusammen veranlagt werden.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbands übertragen werden.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(4) Steht beitragspflichtiger Grundbesitz mehreren Verbandsmitgliedern gemeinschaftlich zu, so sind sie Gesamtschuldner.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu leisten. Ab dem sechsten Tag nach Fälligkeit wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Beitrags erhoben.

ENTWURF

§ 40
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
(zu § 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Deichverbands erforderlich ist, kann der Deichverband von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 i.H.v. 70 % des zuletzt festgesetzten Beitragssatzes erheben.

§ 41
Rechtsbehelfe

Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 42
Vollstreckung

Öffentlich-rechtliche Forderungen des Verbands können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 43
Verschwiegenheitspflicht
(zu §27 WVG)

Vorstandmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sowie Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 44
Aufsicht
(zu §§ 72, 73 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrer Vertreterin bzw. ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

IV. Abschnitt
Ordnungsgewalt, Zwang

§ 45
Ordnungsgewalt
(zu § 68 WVG)

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers oder einer oder eines Beauftragten zu befolgen.

V. Abschnitt
Dienstkräfte, Bekanntmachung

§ 46
Dienstkräfte

(1) Der Verband kann zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3 die erforderlichen technischen und verwaltungsrechtlichen Kräfte einstellen.

ENTWURF

(2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.

(3) Der Verband kann sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung eines Oberverbands bedienen. Ebenso kann auch die Beitragshebung vom Oberverband durchgeführt werden. Außerdem kann er die technische Betreuung übertragen, wenn der Oberverband über entsprechendes Personal verfügt.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband einem Oberverband als Mitglied anschließen.

§ 47
Datenverarbeitung

Der Verband kann die für seine Tätigkeit erforderlichen Daten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfassen, speichern und verwalten. Dazu gehören insbesondere Namen und Adresse der Verbandsmitglieder, Höhe ihrer Beiträge zum Verband, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke im Verband, ihre Größe und ihr Wert.

§ 48
Bekanntmachungen
(zu §§ 58, 67 WVG)

(1) Die Bekanntmachungen des Deichverbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunden genommen werden kann.

§ 49
Inkrafttreten
(zu § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 WVG)

Die Satzung des Deichverbands Hodenhagen tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Soltau, den XX.XX.2026
Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung

XXXXXXXXXXXX
Schulze
Erster Kreisrat

ENTWURF